

(8) Es ist nicht gestattet, in den Tagesunterkünften Werkzeuge, Material und Fahrzeuge abzustellen. Für die Aufbewahrung dieser Gegenstände sind verschließbare Räume bereitzustellen.

§6

Fahrbare Tages- und Wohnunterkünfte

(1) Die fahrbaren Tages- und Wohnunterkünfte dienen im Prinzip der Lösung der gleichen Aufgaben, wie sie für die stationären Tages- und Wohnunterkünfte festgelegt sind. Ihr Einsatz erfolgt in der Regel bei Bauvorhaben von kurzer Dauer.

(2) Die Anzahl der zum Einsatz kommenden fahrbaren Tages- und Wohnunterkünfte bzw. der Spezialwagen ergibt sich aus der Anzahl der Beschäftigten bzw. aus den örtlichen Verhältnissen der Baustelle. Folgende Arten sind zu verwenden: Tagesunterkunftswagen, Schlafwagen, kombinierte Tages- und Schlafwagen, Küchenwagen, Verkaufswagen, Verwaltungswagen, Wasch- und Abortwagen. Die transportablen Spezialwagen müssen in ihrer Ausführung der TGL 39 785 entsprechen.

(3) Zur Trocknung von Kleidungsstücken sind zweck entsprechende Anlagen einzurichten.

§7

Aufbewahrung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen

(1) Zur sicheren Aufbewahrung von Fahrrädern sind Unterstellmöglichkeiten, die verschließbar sind oder die Anbringung von Sicherheitsketten mit Schloß ermöglichen, zu schaffen.

(2) Für Kraftfahrzeuge sind Parkplätze in der Nähe der Tages- und Wohnunterkünfte anzulegen.

§8

Regelwert für Wohnunterkünfte

(1) Als Unterkünfte sind anzusehen betriebseigene, gemietete oder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Baracken, Gemeinschafts- oder Einzelunterkünfte in vorhandenen Gebäuden, vom Betrieb gemietete Neubauwohnungen sowie Wohnwagen.

(2) Der General- bzw. Hauptauftragnehmer ist verpflichtet, allen auf der Großbaustelle Beschäftigten, denen eine tägliche Heimfahrt nicht zuzumuten ist, weil der fahrplanmäßige Zeitaufwand bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels vom Wohnsitz zur Baustelle und zurück 4 Stunden täglich überschreitet, Wohnunterkunft zur Verfügung zu stellen.

(3) Für den zur Verfügung gestellten Bettplatz ist ein Nutzungsentgelt von höchstens 1,50 MDN (Regelwert) je Tag zu erheben.

(4) Der Regelwert ist der Kostenanteil des Werk tätigen zur Instandhaltung, Amortisierung, Ergänzung, Reinigung und Verwaltung der Wohnunterkunft.

(5) Die Höchstbelegung je Zimmer in einer provisorischen Unterkunft (Baracke) beträgt 4 Kollegen, bei Zwischenbelegung in angemieteten Neubaublocks in einer

2 1/2-Zimmer-Wohnung 7 Kollegen²

2 -Zimmer-Wohnung 6 Kollegen

1 1/2-Zimmer-Wohnung 4 Kollegen

1 -Zimmer-Wohnung 3 Kollegen

(fi) Regelwertminderung

1. Werden durch Vertreter der staatlichen bzw. gesellschaftlichen Organe Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtungen und Belegungen von Wohnunterkünften festgestellt und diese nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt, darf der Regelwert, den der Werk tätige für die Unterkunft zu zahlen hat, vom Tag der Mängelfeststellung bis zum Tag der Mängelbeseitigung 1 MDN nicht übersteigen. Die Höhe des Regelwertes ist durch die Betriebsleitung in Verbindung mit der Gewerkschaftsleitung festzulegen;
2. bei Einsatz von Wohnwagen ist der Regelwert, den der Werk tätige zu zahlen hat, durch die Betriebsleitung in Verbindung mit der Gewerkschaftsleitung festzulegen. Er darf den Betrag von 1 MDN nicht übersteigen;
3. bei vorübergehender Unterbringung in einer Massenunterkunft (mehr als 6 Kollegen in einem Raum) beträgt die Minderung des Regelwertes 1 MDN. Die Unterbringung in einer Massenunterkunft ist abhängig von der Zustimmung der Kombinatgewerkschaftsleitung.

§9

Einrichtungen der komplexen Arbeiterversorgung

(1) Geplante, für den späteren Produktionsbetrieb notwendige Versorgungseinrichtungen, sind so rechtzeitig aufzubauen, daß sie für die komplexe Arbeiterversorgung der Werk tätigen auf Großbaustellen von Baubeginn an durch den zentralen Versorgungsbetrieb übernommen werden können.

(2) Die Standorte der Versorgungseinrichtungen sind so zu wählen, daß lange Laufzeiten vermieden werden. Der Generalauftragnehmer legt in Verbindung mit dem zentralen Versorgungsbetrieb bzw. mit dem für die Versorgung beauftragten Betrieb die Versorgungsstützpunkte (Endküchen mit Kantinenverkaufsstand) fest. Die Anzahl der Endküchen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Anzahl der Beschäftigten. In der Regel ist für 150 Beschäftigte eine Endküche zu errichten, die innerhalb von 5 bis 7 Minuten erreichbar sein muß.

(3) Die Versorgung der Werk tätigen am Objekt hat, unter Beachtung des Schichtbetriebes, zu den festgelegten Pausen zu erfolgen. Ist zur Pausenversorgung eine ambulante Versorgung durch Fahrzeuge notwendig, so sind durch den Generalauftragnehmer dem Versorgungsbetrieb geeignete Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Versorgung der Werk tätigen zum 1. Frühstück und zum Abendbrot hat im Wohnlager zu erfolgen. Weiterhin muß die Versorgung der Schichtarbeiter mit Frühstück und Mittagessen im Wohnlager gewährleistet sein. Entsprechend der Anzahl der Essenteilnehmer (Mittagessen) ist in der Regel ab 400 Teilnehmer eine stationäre Küche im Wohnlager einzurichten. Bei günstiger Lage der zentralen Küche hat diese die Versorgung des Wohnlagers zu garantieren.